

gen Organ der DDR mitzuteilen. Wer einen P., andere Personaldokumente, Visa sowie den Visa gleichgestellte Berechtigungen findet, hat diese unverzüglich einem zuständigen Organ der DDR abzugeben.

Patent - allgemein übliche Bezeichnung für ein Schutzrecht, das unter bestimmten Voraussetzungen für Erfindungen gewährt wird. In der DDR können auf der Grundlage des Patentgesetzes Wirtschaftsp., Ausschließungsp. und Geheimp. erteilt werden. Nach dem Patentgesetz erteilte P. gelten nur auf dem Staatsgebiet der DDR; soll eine Erfindung auch in anderen Staaten geschützt werden, müssen dort ebenfalls P. erworben werden. Zur Erteilung eines P. nach dem Patentgesetz sind Erfindungen schriftlich beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen (im folgenden P.amt) anzumelden. Ist die Erfindung im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Erfinder in einem sozialistischen Betrieb oder staatlichen Organ oder mit Unterstützung eines solchen entstanden, so ist dieser Betrieb bzw. dieses Organ (im Patentgesetz als Ursprungsbetrieb bezeichnet) berechtigt und verpflichtet, die P.anmeldung unverzüglich vorzunehmen. Für solche Erfindungen werden **Wirtschaftsp.** erteilt.

Das Recht zur Benutzung der Erfindung steht allen sozialistischen Betrieben und staatlichen Organen zu. Die Erfinder haben Anspruch auf moralische und / materielle Anerkennung für Erfinderleistungen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Wirtschaftsp. können auf Antrag auch für andere Erfindungen erteilt werden. Bevor der Ursprungsbetrieb die P.anmeldung vornimmt, hat er sich an Hand der im Patentgesetz festgelegten Schutzvoraussetzungen einen Standpunkt zu der Frage zu bilden, ob es sich um eine patentfähige Lösung handeln könnte. Nimmt der Ursprungsbetrieb keine P.anmeldung vor, weil er die betreffende technische Lösung für nicht patentfähig hält, sind die Erfinder selbst dazu berechtigt (§ 16 Abs. 2 Patentgesetz). Sie haben aber den Ursprungsbetrieb schriftlich über die beabsichtigte P.anmeldung zu informieren und dieser eine Erklärung des Betriebes darüber beizufügen, warum er nicht selbst anmeldet.

Für Erfindungen, die *nicht* mit der beruflichen Tätigkeit der Erfinder in einem sozialistischen Betrieb oder einem staatlichen Organ im Zusammenhang stehen, können die Erfinder die P.anmeldung stets selbst vornehmen. Welche Unterlagen mit der P.anmeldung eingereicht werden müssen, ist in der AO über die Erfordernisse für die Ausarbeitung und Einreichung von Patentanmeldungen vom 20. Mai 1986 (GBl. I 1986 Nr. 21 S. 320) geregelt.

Nach Eingang der P.anmeldung beim P.amt wird ein P. gemäß § 17 Abs. 1 Patentgesetz erteilt, wenn die Anmeldung den formellen Anforderungen entspricht und die Erteilung eines P. nicht nach § 5 Abs. 6 und § 6 Patentgesetz ausgeschlossen ist. Über den Ursprungsbetrieb, der im gesamten Verfahren

vor dem P.amt die Aufgaben des Anmelders wahrnimmt, werden die Erfinder über das Ergebnis der P.prüfung informiert. Wird die Erfindung dann in der volkseigenen Wirtschaft benutzt, sind das P.amt und die Erfinder darüber zu informieren (§ 10 Abs. 2 Patentgesetz). Erst auf diese Information hin prüft das P.amt, ob die in § 5 Patentgesetz festgelegten Schutzvoraussetzungen (Neuheit, technischer Fortschritt, erfinderische Leistung) im einzelnen erfüllt sind. Endet diese Prüfung positiv, wird das Wirtschaftsp. ganz oder teilweise bestätigt.

Für Erfindungen, die geeignet sind, zur Erhöhung oder Sicherung der Verteidigungsbereitschaft der DDR beizutragen, oder die besondere staatliche Interessen betreffen, werden **Geheimp.** erteilt. Die Entscheidung darüber, ob für eine angemeldete Erfindung ein Geheimp. erteilt wird, trifft das P.amt. Ursprungsbetriebe sind verpflichtet, die in ihrem Bereich entstandenen Erfindungen auf Geheimhaltung zu prüfen, ggf. alle erforderlichen Maßnahmen hierzu zu treffen und beim P.amt die Erteilung eines Geheimp. zu beantragen (AO über Geheimpatente vom 9.9.1968, GBl. II 1968 Nr. 101 S. 815). Für die materielle Anerkennung der Erfinderleistung gelten die gleichen Regelungen wie bei Wirtschaftsp.

Ein **Ausschließungsp.** wird erteilt, wenn die betreffende Erfindung nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Erfinders in einem sozialistischen Betrieb, einem staatlichen Organ oder mit dessen Unterstützung entstanden ist und der Anmelder diese Form des P. beantragt. Durch ein Ausschließungsp. wird das ausschließliche Recht des P.inhabers auf Benutzung der Erfindung begründet. Ohne Erlaubnis des P.inhabers darf niemand anders die Erfindung benutzen. Geschieht dies trotzdem, kann der P.inhaber auf gerichtlichem Weg die Unterlassung der Benutzung durchsetzen und Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch die Benutzung entstanden ist. Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz sind durch Klage beim Bezirksgericht Leipzig geltend zu machen (§ 29 Abs. 1 Patentgesetz).

Die Laufdauer eines P. beträgt 18 Jahre, beginnend mit dem Tag, der auf den Eingang der P.anmeldung beim P.amt folgt (§ 15 Abs. 2 Patentgesetz). Mit Ablauf dieser Schutzfrist erlöschen alle Ansprüche aus dem P., ausgenommen das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft an der Erfindung und ggf. auch solche Ansprüche, die während der Laufdauer des P. entstanden und noch nicht verjährt sind. Ein P. kann auch aus anderen Gründen erlöschen, und es kann für nichtig erklärt werden. Die Voraussetzungen sind in § 15 Abs. 3 bzw. in § 21 Patentgesetz geregelt.

Pausen / Arbeitspausen

Personalausweis - staatliches Dokument, das der Legitimation des Bürgers dient. Als P. gelten auch Aufenthaltserlaubnisse, vorläufige P. und Personalbescheinigungen. Eine Legitimation ist auch durch Dienstbücher, Dienstausweise der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR, Wehrdienstausweise, Diplomatenausweise, Diplomaten-, Dienst- und Reisepässe möglich (§ 2 Personalaus-